

dem ist es dem Schuldner gestattet, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Diese gesetzlichen Bestimmungen statuieren die fakultative Ratenabzahlung von versicherten Schulden und erwiesen sich als einen gedeihlichen Fortschritt.

Durch § 25 wurde der bis dahin fehlende Konto-Korrent-Verkehr von Privaten mit der Sparkasse ermöglicht.

Das begrüßenswerte Gesetz, welches in mancher Hinsicht wohlthätige und zeitgemäße Neuerungen brachte, fand im Landtage einstimmige Annahme.

Die Einführung der vom Vorsitzenden beantragten Unuitäten kam wegen administrativen Schwierigkeiten, die von der k. k. Regierung geltend gemacht wurden, vorerst nicht zustande.

Die am 5. Dezember 1890 zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein einerseits und der Schweiz andererseits abgeschlossene Viehschunden-Konvention¹⁾ wurde vom Landtage zur zustimmenden Kenntnis genommen, zugleich aber an die k. k. Regierung das dringliche Ersuchen gerichtet, dieselbe wolle jetzt schon die Aenderung mehrerer Bestimmungen im Wege eines Nachtrags-Übereinkommens anstreben.

Der sich auf diese Angelegenheit beziehende und vom Präsidenten erstattete Kommissionsbericht lautet unter anderem wie folgt:

„Ein Vergleich der neuen Konvention mit der früheren vom 31. März 1883²⁾, welche bisher in Kraft war, läßt sofort erkennen, daß die neuen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Grenzsperrung erhalten haben, wonach es der Schweiz ermöglicht wird, fast zu jeder Zeit die Grenzsperrung einzuführen. Nach unseren Erfahrungen in den letzten Jahren wird es so der Schweiz leicht sein, konvenierenden Falles gegen den eigentlichen Zweck des Vertrages einen ausgiebigen handelspolitischen Gebrauch zu machen. Eine solche Grenzsperrung muß aber auf unseren Viehverkehr mit der Schweiz viel behindernd wirken, als hohe Viehzölle. Wir finden uns in dieser Beziehung in gleich mißlicher Lage, wie das benachbarte Vorarlberg, dessen Handelskammer erst kürzlich eine Beschwerde zum Zwecke der Hintanhaltung des Vieheinfuhrverbotes in der genannten Form an die österr. Regierung einstimmig beschloßen hat.

¹⁾ L. G. B. Nr. 2 1891. Gesetz vom 26. VII. 1891.

²⁾ Vergl. Jahrbuch III. S. 64.